

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

1/4

Gültig ab 1. September 2026

1. Allgemeines

- 1.1 Die LaPreva AG erbringt Lieferungen und Leistungen in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein auf der Grundlage dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- 1.2 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bestellers finden keine Anwendung, auch dann nicht, wenn der Besteller auf solche verweist.
- 1.3 Mit dem Vertragsabschluss akzeptiert der Besteller diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen und verzichtet im Verhältnis zur LaPreva AG ausdrücklich auf die Anwendbarkeit seiner Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- 1.4 Die Angebote in Prospekten, Katalogen und anderen öffentlich zugänglichen Medien sind als Einladung zur Offerte zu verstehen. Durch die Bestellung gibt der Besteller ein Angebot ab. Die LaPreva AG nimmt Bestellungen freibleibend entgegen. Der Vertrag mit dem Besteller kommt erst mit dem Empfang der schriftlichen Auftragsbestätigung der LaPreva AG zustande.

2. Umfang der Leistung

- 2.1 Angaben in technischen Unterlagen sind nur verbindlich, soweit sie ausdrücklich zugesichert sind.
- 2.2 Die Lieferungen und Leistungen sind in der Auftragsbestätigung abschliessend aufgeführt.
- 2.3 Eine zwischen Vertragsabschluss und Lieferung eintretende Modelländerung bleibt vorbehalten.

3. Preise und Zahlungskonditionen

- 3.1 Die jeweils massgeblichen Preise richten sich ohne abweichende schriftliche Vereinbarung nach der im Zeitpunkt der Auslieferung aktuellen Konditionenliste der LaPreva AG.
- 3.2 Die LaPreva AG ist berechtigt, die Preise jederzeit und nach freiem Ermessen anzupassen.
- 3.3 Die Preise in der schriftlichen Auftragsbestätigung verstehen sich als Festpreise in Schweizer Franken franko Domizil für Fachhandelsadressen in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein.
- 3.4 Zuschläge für Expresslieferungen werden separat verrechnet.
- 3.5 Bei Einzelbestellungen richtet sich der Transportkostenbeitrag nach der aktuellen Konditionenliste der LaPreva AG.
- 3.6 Zahlungen des Bestellers sind ohne abweichende schriftliche Vereinbarung innerhalb von 40 Tagen ab Rechnungsstellung fällig.
- 3.7 Die LaPreva AG gewährt dem Besteller ein Skonto für die Einhaltung gewisser Zahlungsziele. Die Bestimmungen zum Skonto werden in der aktuellen Konditionenliste geregelt.
- 3.8 Bei Zahlungsverzug schuldet der Besteller auch ohne Mahnung ab Fälligkeit einen Verzugszins von 6 % pro Jahr. Vorbehalten bleibt die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens.
- 3.9 Ist der Besteller mit Zahlungen aus irgendwelchen Gründen im Rückstand oder muss die LaPreva AG aufgrund eines nach Vertragsabschluss eingetretenen Umstandes ernsthaft befürchten, die Zahlungen des Bestellers nicht vollständig oder rechtzeitig zu erhalten, ist die LaPreva AG befugt, ohne Einschränkung ihrer gesetzlichen Rechte von weiteren vertraglichen Lieferungen abzusehen und die gelieferte Ware vom Besteller zurückzuverlangen. Der Besteller ist in diesem Fall verpflichtet, die gelieferte Ware innerhalb von drei Tagen nach der entsprechenden Aufforderung der LaPreva AG zu retournieren, und hat für die Kosten der Zurücksendung sowie der Verpackung vollumfänglich aufzukommen.
- 3.10 Sicherungsübereignungen und Verpfändungen sind dem Besteller ohne ausdrückliche schriftliche Einwilligung durch die LaPreva AG nicht gestattet. Von bevorstehenden oder vollzogenen Pfändungen oder jeder anderen Beeinträchtigung der Rechte der LaPreva AG durch Dritte, insbesondere vom Bestehen von Globalzessionen, hat der Besteller die LaPreva AG unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

4. Lieferbedingungen

- 4.1 Liefertermine haben lediglich einen informativen Charakter. Der Liefertermin verschiebt sich entsprechend, wenn Hindernisse auftreten, welche die LaPreva AG trotz gebotener Sorgfalt nicht abwenden kann.
- 4.2 Bei Eintritt unvorhersehbarer oder unabwendbarer Ereignisse sowie bei Betriebsstörungen jeder Art, insbesondere bei Maschinenschaden, Streiks und Arbeitskämpfen, nicht rechtzeitiger Selbstbelieferung mit wesentlichen Betriebsstoffen und Vormaterialien oder behördlichen Massnahmen, ist die LaPreva AG berechtigt, vom Liefervertrag ganz oder teilweise zurückzutreten oder die Lieferfrist unter Berücksichtigung einer Anlaufzeit angemessen zu verlängern. Der Besteller wird hiervon unverzüglich schriftlich benachrichtigt.
- 4.3 Teillieferungen sind zulässig.
- 4.4 Die Lieferfrist für die Auslieferung ab Werk wird mit der Auftragsbestätigung bekannt gegeben.
- 4.5 Die Lieferfrist beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung. Sie ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand die LaPreva AG verlassen hat oder dem Besteller die Versandbereitschaft mitgeteilt wurde.
- 4.6 Die Nichteinhaltung von Lieferfristen und -terminen berechtigt nicht zur Geltendmachung von Schadenersatz.
- 4.7 Nutzen und Gefahr gehen mit Abgang der Lieferung vom Lager der LaPreva AG auf den Besteller über.
- 4.8 Die LaPreva AG bleibt Eigentümerin der von ihr gelieferten Ware (insbesondere Konsignationsware), bis diese vollständig bezahlt ist. Der Besteller ermächtigt die LaPreva AG, die Eintragung des Eigentums im amtlichen Register vorzunehmen und alle diesbezüglichen Formalitäten zu erfüllen.
- 4.9 Versandbehälter, wie zum Beispiel Container und Paletten sind bei Empfang der Ware sofort zu entleeren und dem Frachtführer zurückzugeben. Sollte die sofortige Entleerung der Versandbehälter nicht möglich sein, ist der Besteller verpflichtet, tauschweise eine gleiche Anzahl von Versandbehältern gleicher Art und Güte sofort dem Frachtführer zur Rückführung an die LaPreva AG zu übergeben. Die von der LaPreva AG zur Auslieferung verwendeten Versandbehälter sind neu oder neuwertig. In keinem Fall wird daher insbesondere die Rückgabe einer beschädigten oder einer nicht der DIN 15146-2 entsprechenden Palette akzeptiert. Sollte eine sofortige Rückführung der Versandbehälter nicht stattfinden, sind diese spätestens bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem die Lieferung stattfand, an die jeweilige Adresse der LaPreva AG frei Haus nachzuliefern oder wertmässig zu ersetzen. Geschuldet ist jeweils der von der LaPreva AG für die Ersatzbeschaffung aufzuwendende Betrag. Der Nachweis etwaiger Fehlbestände wird ausschliesslich über das Palettenkonto erbracht, welches der jeweils tätige Frachtführer führt.
- 4.10 Der Besteller hat die Lieferungen und Leistungen der LaPreva AG innert fünf Arbeitstagen zu prüfen und der LaPreva AG eventuelle Mängel unverzüglich schriftlich bekannt zu geben. Unterlässt er dies, so gelten die Lieferungen und Leistungen – unter Vorbehalt allenfalls versteckter Mängel – als genehmigt.
- 4.11 Die Einhaltung der Lieferfrist setzt die Erfüllung der Vertragspflichten durch den Besteller voraus.

5. Gewährleistung

- 5.1 Die Gewährleistungsfrist beträgt 24 Monate. Sie beginnt mit der Installation des Gerätes beim Endabnehmer, spätestens aber ein Jahr nach Ablieferung der Ware an den Besteller.
- 5.2 Bei rechtzeitiger Prüfung und unverzüglicher Mitteilung ist die LaPreva AG unter Ausschluss des Wandelungs- und Minderungsanspruches und Verzicht des Bestellers auf weitere Schadenersatzansprüche nur zur Nachbesserung innerhalb angemessener Frist verpflichtet.
- 5.3 Der Besteller verpflichtet sich, der LaPreva AG den mangelhaften Liefergegenstand bzw. das mangelhafte Teil des Liefergegenstandes unverzüglich nach Entdeckung des Mangels in unverändertem Zustand für eine angemessene Zeit zur Überprüfung der Mangelhaftigkeit zur Verfügung zu stellen. Diese Verpflichtung entbindet den Besteller jedoch nicht von seiner Beweislast für das Vorliegen eines Mangels.
- 5.4 Die Gewährleistung erlischt in jedem Fall, wenn der Anwender oder Dritte Eingriffe oder Änderungen vornehmen.
- 5.5 Für ersetzte oder reparierte Teile beginnt die Gewährleistungsfrist neu zu laufen und dauert zwölf Monate ab Ersatz oder Abschluss der Reparatur.

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

3/4

- 5.6 Von der Gewährleistung und Haftung durch die LaPreva AG ausgeschlossen sind Schäden, die nicht infolge schlechten Materials oder fehlerhafter Konstruktion entstanden sind, wie zum Beispiel Schäden infolge natürlicher Abnutzung (Verschleisssteile), nicht fachgerechter Installation, mangelhafter Wartung, Nichtbeachtung der Bedienungsanleitung oder von Betriebsvorschriften, Eingriffen von nicht autorisierten Stellen, Verwendung von anderen Ersatzteilen statt Original-Ersatzteilen der LaPreva AG sowie höherer Gewalt oder anderer Gründe, die die LaPreva AG nicht zu vertreten hat.
- 5.7 Der Anwender bzw. Mieter ist für die regelmässige Reinigung, die erforderliche Entkalkung sowie den fachgerechten Unterhalt des Gerätes selbst verantwortlich. Jegliche Haftung für Schäden, Funktionsstörungen oder Mängel an Geräten, Installationen oder Oberflächen, die durch Verkalkung oder unterlassene bzw. nicht fachgerecht durchgeführte Entkalkung entstehen, wird, soweit gesetzlich zulässig, vollumfänglich ausgeschlossen. Ebenso wird, soweit gesetzlich zulässig, jegliche Haftung für Schäden, Funktionsstörungen oder Mängel an Geräten, Installationen oder Oberflächen ausgeschlossen, die durch verunreinigtes oder belastetes Wasser entstehen.
- 5.8 Alle Fälle von Gewährleistungen und Vertragsverletzungen und deren Rechtsfolgen sowie alle Ansprüche des Bestellers, gleichgültig, aus welchem Rechtsgrund sie gestellt werden, sind in diesen Lieferbedingungen abschliessend geregelt. Insbesondere sind alle nicht ausdrücklich in diesen Lieferbedingungen genannten Ansprüche auf Schadenersatz, Minderung, Aufhebung des Vertrags oder Rücktritt vom Vertrag ausgeschlossen. In keinem Fall bestehen Ansprüche des Bestellers auf Ersatz von Schäden, die über die Schäden und Mängel an den gelieferten Waren hinausgehen. Insbesondere umfasst dies Produktionsausfälle, Nutzungsverluste, Mangelfolgeschäden, Verlust von Aufträgen und entgangener Gewinn. Alle weiteren Ansprüche auf Schadenersatz des Bestellers sind ausgeschlossen. Vorbehalten bleibt die Haftung der LaPreva AG bei rechtswidriger Absicht oder grober Fahrlässigkeit. Die zwingenden Bestimmungen des schweizerischen Produkthaftungsgesetzes bleiben vorbehalten.
- 5.9 Für Farbnuancen zwischen Mustern und der gelieferten Ware, zwischen der gelieferten Ware und anderen im Raum installierten Sanitärapparaten sowie an den Geräten selbst kann die LaPreva AG bedingt durch Beleuchtungseffekte und Verwendung verschiedener Materialien keine Haftung übernehmen.
- 5.10 Vom Endkunden gekaufte Ware wird nur durch die LaPreva AG montiert, sofern dies zwischen den Parteien im Rahmen der Offerte oder anderweitig explizit und schriftlich vereinbart worden ist. Die Ware kann von Vertriebspartnern selbst oder in deren Auftrag durch die LaPreva AG montiert werden.
- 5.11 Die Kündigungs- und Rücktrittsmöglichkeiten des Bestellers in Bezug auf die gekaufte Ware sowie die Montage sind in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen abschliessend geregelt: Sämtliche weiteren Kündigungs- und Rücktrittsrechte des Bestellers sind ausgeschlossen.
- 5.12 In Bezug auf die Preise für die Montage der Geräte gelten die Bestimmungen unter Ziff. 3 sinngemäss.
- 5.13 Der Zeitpunkt der Montage ergibt sich aus der entsprechenden Offerte oder einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung. Bei Verspätung gelten die Regelungen unter Ziff. 4.
- 5.14 In Bezug auf die Gewährleistung und Haftung für Montagedienstleistungen der LaPreva AG gelten die Bestimmungen unter Ziff. 5 sinngemäss. Die Gewährleistungsfrist für die entsprechenden Dienstleistungen beträgt jedoch zwei Monate.

6. Produktsicherheit und Rückverfolgbarkeit

Entsteht im Laufe der Produktlebensdauer der gelieferten Ware aufgrund eines Produktfehlers eine aktuelle oder mögliche Gefahr für die Personensicherheit oder ein Gesundheitsrisiko, so ist der Besteller verpflichtet, für deren Beseitigung wirksam mit der LaPreva AG zusammenzuarbeiten. Besteller sind gemäss dem geltenden Produktsicherheitsgesetz (PrSG) insbesondere dazu verpflichtet, eine vollständige Rückverfolgbarkeit von gelieferten Waren sicherzustellen. Die LaPreva AG ist berechtigt, diese Verpflichtung des Bestellers auf schriftliche Voranzeige hin mit geeigneten Massnahmen zu überprüfen.

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

4/4

7. Informationen und Unterlagen

Jede Partei behält sämtliche Rechte an Unterlagen oder Informationen, die sie der anderen Partei ausgehändigt hat. Die empfangende Partei darf solche Unterlagen oder Informationen nicht ohne vorgängige schriftliche Ermächtigung der anderen Partei ganz oder teilweise Dritten zugänglich machen beziehungsweise zu anderen Zwecken, als zu denen sie übermittelt worden sind, verwenden.

8. Markenrechte

Die Rechte an allen Marken, Logos, Fotos und Texten im Zusammenhang mit Produkten der LaPreva AG in Prospekten, Flyern sowie in Ausstellungs-, Verkaufsförderungs- und POS-Material sowie in ähnlichen Unterlagen liegen ausschliesslich bei der LaPreva AG. Die Belieferung mit solchen Materialien erfolgt unter der Voraussetzung, dass der Besteller diese Rechte anerkennt.

9. Zurückbehaltung und Aufrechnung

- 9.1 Der Besteller ist nicht berechtigt, den Kaufpreis wegen etwaiger Gegenansprüche, die nicht vom jeweiligen Liefervertrag herrühren, zurückzubehalten.
- 9.2 Der Besteller ist nicht berechtigt, die Kaufpreisforderung mit Gegenansprüchen aufzurechnen, es sei denn, es handelt sich um einen unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Anspruch.

10. Exportbeschränkung

Die Weiterlieferung der Ware einschliesslich der Produktbeschreibungen in die USA oder Kanada ist ausdrücklich untersagt und bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der LaPreva AG.

11. Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Die LaPreva AG behält sich Änderungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen jederzeit vor. Es gelten jeweils die Geschäftsbedingungen zum Zeitpunkt der Bestellung der Waren durch den Besteller.

12. Schlussbestimmungen

- 12.1 Ist eine Bestimmung dieser Lieferbedingungen ganz oder teilweise unwirksam, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Parteien verpflichten sich in diesem Fall, die unwirksame Bestimmung durch diejenige wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.
- 12.2 Das Vertragsverhältnis untersteht schweizerischem materiellem Recht, unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf und dessen Änderungen.
- 12.3 Gerichtsstand ist für beide Parteien der Sitz der LaPreva AG. Die LaPreva AG kann den Besteller auch vor den an seinem Sitz/Wohnsitz zuständigen Gerichten belangen. Für Konsumentenverträge bleiben die zwingenden gesetzlichen Gerichtsstände vorbehalten.